



Land Berlin

Bekanntmachung über die Allgemeinverbindlicherklärung eines Tarifvertrags für Sicherheitskräfte an Verkehrsflughäfen

Vom 3. Juli 2017

Auf Grund des § 5 Absatz 1 in Verbindung mit den Absätzen 2, 6 und 7 des Tarifvertragsgesetzes, dessen Absätze 1 und 7 durch Artikel 5 Nummer 1 Buchstabe a und d des Gesetzes vom 11. August 2014 (BGBl. I S. 1348) geändert worden sind, wird auf gemeinsamen Antrag der Tarifvertragsparteien und im Einvernehmen mit dem Tarifausschuss des Landes Berlin

der Entgelttarifvertrag für Sicherheitskräfte an Verkehrsflughäfen in Berlin und Brandenburg vom 20. Dezember 2016 – kündbar mit einer Frist von drei Monaten, erstmals zum 31. Dezember 2018 –

abgeschlossen zwischen dem Fachverband Aviation im Bundesverband der Sicherheitswirtschaft (BDSW), Norsk-Data-Straße 3, 61352 Bad Homburg, und der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di), Landesbezirk Berlin-Brandenburg, Köpenicker Straße 30, 10179 Berlin,

mit Wirkung vom 10. Mai 2017 für den Bereich des Landes Berlin für allgemeinverbindlich erklärt.

Geltungsbereich des Tarifvertrags:

räumlich: für alle Verkehrsflughäfen und zugehörigen Flächen in den Bundesländern Berlin und Brandenburg, auf die der fachliche Geltungsbereich Anwendung findet;

fachlich: für alle Sicherheitsunternehmen, die Sicherheitsmaßnahmen nach dem Luftsicherheitsgesetz (LuftSiG) durchführen;

persönlich: für alle in diesen Bereichen tätigen Beschäftigten dieser Unternehmen.

Die von der Allgemeinverbindlicherklärung umfassten Rechtsnormen des Tarifvertrags sind in der Anlage abgedruckt. Arbeitgeber und Arbeitnehmer, für die der Tarifvertrag infolge der Allgemeinverbindlicherklärung verbindlich ist, können von einer der Tarifvertragsparteien eine Abschrift des Tarifvertrags gegen Erstattung der Selbstkosten (Papier- und Vervielfältigungs- oder Druckkosten sowie Übersendungsporto) verlangen.

Berlin, den 3. Juli 2017
II B 1 - 4422/1741

Die Senatorin
für Integration, Arbeit und Soziales
des Landes Berlin
Elke Breitenbach



Anlage

**Rechtsnormen
des Entgelttarifvertrages für Sicherheitskräfte an Verkehrsflughäfen
in Berlin und Brandenburg
vom 20. Dezember 2016**

§ 1

Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt

räumlich: für alle Verkehrsflughäfen und zugehörigen Flächen in den Bundesländern Berlin und Brandenburg, auf die der fachliche Geltungsbereich Anwendung findet;

fachlich: für alle Sicherheitsunternehmen, die Sicherheitsmaßnahmen nach dem LuftSiG durchführen;

persönlich: für alle in diesen Bereichen tätigen Beschäftigten dieser Unternehmen.

Bei sämtlichen nachfolgend genannten Beträgen handelt es sich um Bruttobeträge.

§ 2

Tariflicher Stundengrundlohn

| Stundengrundlohn | ab dem 1. Januar 2017 | ab dem 1. Januar 2018 | ab dem 1. September 2018 |
|--|--------------------------|--------------------------|-----------------------------|
| Entgeltgruppe II | | | |
| a) Sicherheitsdienstleistungen gemäß den §§ 8, 9 LuftSiG (z. B. Bordkartenkontrolle, Sicherung der Grenze zum sicherheitsempfindlichen Bereich gemäß § 8 LuftSiG gegen unberechtigten Zutritt, Flugzeugbewachung, Dokumentenkontrolle) | 12,46 € | 12,84 € | 13,00 € |
| b) Sicherheitsdienstleistungen gemäß den §§ 8, 9 LuftSiG, für Beschäftigte mit entsprechender behördlicher Prüfung zur Luftsicherheitskontrollkraft gemäß EU-VO 2015/1998 (den Nummern 11.2.3.1.b und 11.2.3.2.) | 14,40 € | 15,05 € | 15,20 € |
| Entgeltgruppe III | | | |
| Tätigkeiten gemäß § 5 LuftSiG | | | |
| in der Probezeit | 15,12 € | 15,54 € | 15,54 € |
| nach der Probezeit | 16,70 € | 17,12 € | 17,12 € |

§ 3

Funktionszulagen

1. Zusätzlich zum Monatsentgelt wird für die Wahrnehmung von Vorgesetzten- und Fachfunktionen eine Funktionszulage nach Abschnitt 5 Nummer 1 bis 4 gezahlt, wenn ein Ausweis im betrieblichen Planungssystem erfolgt.
2. Vorgesetzten- und Fachfunktionen sind flughafenspezifisch und nicht grundsätzlich vorhanden. Sie werden nach den betrieblichen und auftragsgebundenen Notwendigkeiten definiert.
3. Die jeweiligen Funktionszulagen werden auf den tariflichen Stundengrundlohn gemäß § 2 gezahlt.
4. Die Funktionszulage entfällt mit Ablauf des Monats, in dem die anspruchsbegründende Funktion letztmalig ausgeübt wird.
5. Funktionszulagen sind:
 - (1) Teamleiter*in: 1,00 €
gemeint sind Beschäftigte, welche für die operative Personalführung verantwortlich sind und selber auch aktiv Luftsicherheitskontrollen durchführen. Diese Personalführung muss mindestens 10 Personen umfassen.
 - (2) Supervisor*in: 1,50 €
gemeint sind Beschäftigte, welche den Personaleinsatz für die Luftsicherheitskontrollen im gesamten Terminal leiten und selbst nicht aktiv Luftsicherheitskontrollen durchführen. Die Definition eines Terminals erfolgt auf betrieblicher Basis.
 - (3) Einsatzleiter*in/Schichtleiter*in: 1,80 €
gemeint sind Beschäftigte, welche den Personaleinsatz einer Organisationseinheit des Betriebes für die Luftsicherheitskontrollen am gesamten Flughafen leiten.
 - (4) Fortbildungsassistent*in: 1,20 €
gemeint sind Beschäftigte, die bei Bedarf in den Bereichen Aus- und Fortbildung unterstützend eingesetzt werden.



6. Funktionsvertretungen

Für die effektiv geleisteten Stunden bei Vertretung der in Nummer 5 aufgeführten Funktionen, erhält die/der dort eingesetzte Beschäftigte 100 % der jeweiligen Zulage.

§ 4

Inkrafttreten und Geltungsdauer

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2017 in Kraft. Er kann mit einer Frist von drei Monaten, frühestens zum 31. Dezember 2018, gekündigt werden.



Land Brandenburg

Bekanntmachung über die Allgemeinverbindlicherklärung eines Tarifvertrags für Sicherheitskräfte an Verkehrsflughäfen

Vom 13. Juli 2017

Auf Grund des § 5 Absatz 1 in Verbindung mit den Absätzen 2, 6 und 7 des Tarifvertragsgesetzes, dessen Absätze 1 und 7 durch Artikel 5 Nummer 1 Buchstabe a und d des Gesetzes vom 11. August 2014 (BGBl. I S. 1348) geändert worden sind, wird auf gemeinsamen Antrag der Tarifvertragsparteien und im Einvernehmen mit dem Tarifausschuss des Landes Brandenburg

der Entgelttarifvertrag für Sicherheitskräfte an Verkehrsflughäfen in Berlin und Brandenburg vom 20. Dezember 2016 – kündbar mit einer Frist von drei Monaten, erstmals zum 31. Dezember 2018 –

abgeschlossen zwischen dem Fachverband Aviation im Bundesverband der Sicherheitswirtschaft (BDSW), Norsk-Data-Straße 3, 61352 Bad Homburg, und der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di), Landesbezirk Berlin-Brandenburg, Köpenicker Straße 30, 10179 Berlin,

mit Wirkung vom 10. Mai 2017 für den Bereich des Landes Brandenburg für allgemeinverbindlich erklärt.

Geltungsbereich des Tarifvertrags:

räumlich: für alle Verkehrsflughäfen und zugehörigen Flächen in den Bundesländern Berlin und Brandenburg, auf die der fachliche Geltungsbereich Anwendung findet;

fachlich: für alle Sicherheitsunternehmen, die Sicherheitsmaßnahmen nach dem Luftsicherheitsgesetz (LuftSiG) durchführen;

persönlich: für alle in diesen Bereichen tätigen Beschäftigten dieser Unternehmen.

Die von der Allgemeinverbindlicherklärung umfassten Rechtsnormen des Tarifvertrags sind in der Anlage abgedruckt.

Arbeitgeber und Arbeitnehmer, für die der Tarifvertrag infolge der Allgemeinverbindlicherklärung verbindlich ist, können von einer der Tarifvertragsparteien eine Abschrift des Tarifvertrags gegen Erstattung der Selbstkosten (Papier- und Vervielfältigungs- oder Druckkosten sowie Übersendungsporto) verlangen.

Potsdam, den 13. Juli 2017
31 - 2030 - AVE

Die Ministerin
für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie
des Landes Brandenburg

Diana Golze



Anlage

Rechtsnormen des Entgelttarifvertrags für Sicherheitskräfte an Verkehrsflughäfen in Berlin und Brandenburg vom 20. Dezember 2016

§ 1

Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt

räumlich: für alle Verkehrsflughäfen und zugehörigen Flächen in den Bundesländern Berlin und Brandenburg, auf die der fachliche Geltungsbereich Anwendung findet;

fachlich: für alle Sicherheitsunternehmen, die Sicherheitsmaßnahmen nach dem LuftSiG durchführen;

persönlich: für alle in diesen Bereichen tätigen Beschäftigten dieser Unternehmen.

Bei sämtlichen nachfolgend genannten Beträgen handelt es sich um Bruttobeträge.

§ 2

Tariflicher Stundengrundlohn

| Stundengrundlohn | ab dem 1. Januar 2017 | ab dem 1. Januar 2018 | ab dem 1. September 2018 |
|--|--------------------------|--------------------------|-----------------------------|
| Entgeltgruppe II | | | |
| a) Sicherheitsdienstleistungen gemäß den §§ 8, 9 LuftSiG (z. B. Bordkartenkontrolle, Sicherung der Grenze zum sicherheitsempfindlichen Bereich gemäß § 8 LuftSiG gegen unberechtigten Zutritt, Flugzeugbewachung, Dokumentenkontrolle) | 12,46 € | 12,84 € | 13,00 € |
| b) Sicherheitsdienstleistungen gemäß den §§ 8, 9 LuftSiG, für Beschäftigte mit entsprechender behördlicher Prüfung zur Luftsicherheitskontrollkraft gemäß EU-VO 2015/1998 (den Nummern 11.2.3.1.b und 11.2.3.2.) | 14,40 € | 15,05 € | 15,20 € |
| Entgeltgruppe III | | | |
| Tätigkeiten gemäß § 5 LuftSiG | | | |
| in der Probezeit | 15,12 € | 15,54 € | 15,54 € |
| nach der Probezeit | 16,70 € | 17,12 € | 17,12 € |

§ 3

Funktionszulagen

- Zusätzlich zum Monatsentgelt wird für die Wahrnehmung von Vorgesetzten- und Fachfunktionen eine Funktionszulage nach Abschnitt 5 Nummer 1 bis 4 gezahlt, wenn ein Ausweis im betrieblichen Planungssystem erfolgt.
- Vorgesetzten- und Fachfunktionen sind flughafenspezifisch und nicht grundsätzlich vorhanden. Sie werden nach den betrieblichen und auftragsgebundenen Notwendigkeiten definiert.
- Die jeweiligen Funktionszulagen werden auf den tariflichen Stundengrundlohn gemäß § 2 gezahlt.
- Die Funktionszulage entfällt mit Ablauf des Monats, in dem die anspruchsbegründende Funktion letztmalig ausgeübt wird.
- Funktionszulagen sind:
 - Teamleiter*in: 1,00 €
gemeint sind Beschäftigte, welche für die operative Personalführung verantwortlich sind und selber auch aktiv Luftsicherheitskontrollen durchführen. Diese Personalführung muss mindestens 10 Personen umfassen.
 - Supervisor*in: 1,50 €
gemeint sind Beschäftigte, welche den Personaleinsatz für die Luftsicherheitskontrollen im gesamten Terminal leiten und selbst nicht aktiv Luftsicherheitskontrollen durchführen. Die Definition eines Terminals erfolgt auf betrieblicher Basis.
 - Einsatzleiter*in/Schichtleiter*in: 1,80 €
gemeint sind Beschäftigte, welche den Personaleinsatz einer Organisationseinheit des Betriebes für die Luftsicherheitskontrollen am gesamten Flughafen leiten.
 - Fortbildungsassistent*in: 1,20 €
gemeint sind Beschäftigte, die bei Bedarf in den Bereichen Aus- und Fortbildung unterstützend eingesetzt werden.



6. Funktionsvertretungen

Für die effektiv geleisteten Stunden bei Vertretung der in Nummer 5 aufgeführten Funktionen, erhält die/der dort eingesetzte Beschäftigte 100 % der jeweiligen Zulage.

§ 4

Inkrafttreten und Geltungsdauer

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2017 in Kraft. Er kann mit einer Frist von drei Monaten, frühestens zum 31. Dezember 2018, gekündigt werden.
